

### Weisung betreffend die Identifizierung

#### § 1

Die Identifizierung ist für alle Pferde, die an Rennen in der Schweiz teilnehmen, obligatorisch. Mit Ausnahme derjenigen Pferde, die nicht auf einer schweizerischen Trainingsliste stehen, muss die Identifizierung im Stall, in welchem das Pferd steht oder auf der Rennbahn gegen eine höhere Gebühr, vorgenommen werden; dies auf Veranlassung des Besitzers oder Trainers und zu Lasten des Besitzers durch einen gemäss Liste des Schweiz. Verbandes für Pferdesport berechtigten Veterinär.

#### § 2

Nach erfolgter Identifizierung im Stall hat der betreffende Besitzer oder Trainer dem Sekretariat Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot den Pferdepass mit dem eingetragenen tierärztlichen Attest zuzustellen. Das Sekretariat kontrolliert die Identifizierungseintragung im Pferdepass, erstellt eine Fotokopie und retourniert anschliessend den Pferdepass dem Besitzer oder Trainer. Beim ersten Start des Pferdes ist in jedem Fall der Pass der Rennleitung vorzuweisen. Liegt der Pferdepass nicht vor, wird das Pferd für das betreffende Rennen ausgeschlossen.

#### § 3

Für Pferde, die für ein Rennen in der Schweiz aus dem Ausland kommen oder kurzfristig vor einem Rennen in schweizerischen Besitz übergehen und nicht auf einer schweizerischen Trainingsliste stehen, kann die Identifizierung auf der Rennbahn selbst erfolgen. Dieses Verfahren stellt die Ausnahme dar. In diesem Fall hat der Besitzer eines Pferdes bzw. sein Beauftragter der Rennleitung den Pferdepass zu übergeben und zwar spätestens 1 Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens.

Der für den Veterinärdienst zuständige Tierarzt gibt dann verbindlich Zeit und Ort für die Vorführung des Pferdes an, die spätestens im Führing erfolgen muss.

#### § 4

Kann eine Identifizierung nicht erfolgen, weil das Pferd weder gemäss § 1 im Stall identifiziert, noch gemäss § 3 auf der Rennbahn zur Identifizierung vorgeführt wurde, so muss das Pferd vom Rennen ausgeschlossen werden.

## § 5

Nach erfolgter Identifizierung gemäss § 3 übergibt der für den Veterinärdienst zuständige Tierarzt den Pferdepass und das Attest der Rennleitung. Das Sekretariat Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot sendet den Pass nach Kontrolle und Registrierung dem Besitzer oder Trainer des Pferdes wieder zu. Die Pässe von Pferden, welche unmittelbar nach dem Renntag die Schweiz verlassen, können nach Schluss der Veranstaltung im Rennleitungszimmer abgeholt werden.